



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 23.01.2014
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 17.12.2013
- 2 Einbau einer Kinderkrippe in den bestehenden Kindergarten St. Andreas Remlingen;
Beratung über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme. Gemeinsames Gespräch mit dem Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Remlingen.
- 3 Bauantrag: Befristete Umnutzung des ehem. Schulgebäudes auf Fl.Nr. 1, Markttheidenfelder Str. 26, Remlingen, zu einem Kindergarten mit Kinderkrippe
- 4 Änderung des Regionalplans, Kapitel Erneuerbare Energien, Abschnitt Windkraftnutzung;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 5 Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Kastanienallee" mit Stichweg "An der Zehnthecke"; beitragsrechtliche Würdigung der Maßnahme
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Stenke, Burkhard

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Mirlein, Gudrun

zu TOP 2 öffentlich

Sonstige Personen

Kirchenvorstand

zu TOP 2 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Leichtlein, Friedrich

entschuldigt

Schwab, Harald

entschuldigt

Wehr, Helmut

entschuldigt

Kostenüberschreitungen ab 5 % bis zum Neubaurichtwert in Höhe von 439.560 € können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich in die Förderung mit einbezogen werden. Die nicht gedeckten Kosten bis zum Neubaurichtwert trägt der Markt Remlingen in voller Höhe. Sofern die Gesamtkosten den Neubaurichtwert übersteigen, muss hinsichtlich der Kostentragung zwischen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde und dem Markt Remlingen eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden.

Der Markt Remlingen wird bei Baubeginn auf Antrag der Evang.-Luth. Kirchengemeinde einen 1. Abschlag in Höhe von 150.000 € leisten.

Ein 2. Abschlag in gleicher Höhe wird nach Abschluss der Rohbauarbeiten ausgezahlt.

Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Während der Umbaumaßnahme ist geplant, den Betrieb des Kindergartens und der Kinderkrippe in die ehemalige Schule am Schafhof auszulagern. Am 08.11.2013 fand hierzu mit Frau Bördlein vom Landratsamt eine Besichtigung des Schulgebäudes statt. Hierbei wurden die notwendigen Umbaumaßnahmen besprochen.

Der Markt Remlingen wird die anfallenden Kosten der Auslagerung des Kindergartens in die ehem. Schule im Innenbereich übernehmen. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde übernimmt die Kosten im Außenbereich (Fluchttreppe und Bauzaun).

Die lfd. Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Telefon) übernimmt die Evang.-Luth. Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Bauantrag: Befristete Umnutzung des ehem. Schulgebäudes auf Fl.Nr. 1, Marktheidenfelder Str. 26, Remlingen, zu einem Kindergarten mit Kinderkrippe
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.01.2014 hat das Arch.Büro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, für den Markt Remlingen Antragsunterlagen zur baurechtlichen Genehmigung des o.g. Vorhabens eingereicht.

Geplant ist im Einzelnen die zeitlich befristete Umnutzung des bisherigen Schulgebäudes als Ausweichstandort für den Kindergarten für den Zeitraum der Baumaßnahmen am Kindergarten in der Mühlgasse. Genehmigungsrelevant sind hier u.a. die Nutzungsänderung an sich, die Einrichtung von Stellplätzen sowie die Errichtung des Gerüsttreppenturms im Hinblick auf den Brandschutz.

Dem baurechtlichen Einvernehmen zu diesem Vorhaben steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen. Die fachtechnischen Gesichtspunkte des Vorhabens (z.B. Brandschutz, kinderspezifische Anforderungen, etc.) obliegen der Prüfung durch die Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 4 Änderung des Regionalplans, Kapitel Erneuerbare Energien, Abschnitt Windkraftnutzung;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.11.2013, eingegangen am 05.12.2013, hat der Regionale Planungsverband Würzburg einen Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans zum Thema Windkraftnutzung übersandt. Diesen Entwurf hat der Markt Remlingen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Bitte um Stellungnahme erhalten. Parallel erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslage u.a. bei der Regierung von Unterfranken und den Landratsämtern sowie im Internet.

Für den Markt Remlingen ist zum vorliegenden Verordnungsentwurf zur Änderung des Regionalplans betreffend Windkraftnutzung folgendes festzustellen:

Der Markt Remlingen hat auf der Basis des damaligen Standes der Regionalplanung durch die 5. Änderung seines Flächennutzungsplanes ein Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen. Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 10.01.2014 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Weiter ist in den Entwurfsunterlagen im östlichen Grenzbereich der Gemarkung Remlingen ein Vorranggebiet WK 16 enthalten, das sich darüber hinaus auch auf die Nachbargemeinde Uettingen erstreckt, wo bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet wurden. Sofern dieses Vorranggebiet im Zuge der jetzigen Regionalplan-Änderung Rechtskraft erlangen würde, würde dies bedeuten, dass auch für diesen Bereich der Windkraftnutzung der Vorrang eingeräumt ist.

Aus gemeindlicher Sicht sollte angestrebt werden, dass neben dem rechtskräftigen parzelscharf ausgewiesenen Vorranggebiet kein weiteres Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird, da der Windkraft im Gemeindegebiet bereits ein im Landesdurchschnitt überdurchschnittlich großer Bereich der Vorrang eingeräumt wurde und die Windkraftanlagen auf diesen Bereich konzentriert bleiben sollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Gebiet des Marktes Remlingen Windkraftanlagen auf den in der 5. FNP-Änderung parzellenscharf festgelegten Bereich des hier als WK 15 dargestellten Vorranggebiets konzentriert bleiben sollen. Darüber hinaus sollen keine weiteren Grundstücke bzw. Flächen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 16 soll deshalb aus dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplans herausgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Kastanienallee" mit Stichweg "An der Zehnthecke"; beitragsrechtliche Würdigung der Maßnahme
--------------	--

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 28.11.2013 hat der Marktgemeinderat u.a. beschlossen, dass die Straße „An der Zehnthecke“ als „eigenständige Straße“ gestaltet werden soll.

Ob die Straße „An der Zehnthecke“ aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht als selbstständige Erschließungsanlage anzusehen ist, und somit auch nur Beiträge für die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke erhoben werden, kann endgültig erst nach Fertigstellung der Maßnahme beurteilt werden. Denn maßgebend für die Beurteilung, ob die Straße selbstständig oder unselbstständig ist, ist der Gesamteindruck, den die Straße nach ihrer Herstellung auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse vermittelt. Stichstraßen, wie hier vorliegend die Straße „An der Zehnthecke“, sind bis zu einer Ausdehnung von 100 m in der Regel unselbstständige Anlagen.

Das Kriterium der Länge wird, unabhängig von der Flurnummer, nach der tatsächlichen Ausdehnung der Anlage nach deren Herstellung gemessen. Da jedoch bereits jetzt absehbar ist, dass die sich in der Rechtsprechung gefestigten, maßgeblichen 100 Meter nicht erreicht werden, spricht vieles dafür, dass die Straße „An der Zehnthecke“ ein unselbstständiges Anhängsel der Kastanienallee ist.

Neben dem Kriterium der Ausdehnung ist ein anderes Kriterium die Anzahl der durch die Stichstraße erschlossenen Grundstücke sowie das Maß der vorhandenen bzw. zulässigen Bebauung. Wird eine im Verhältnis zur Straßenlänge mehr als angemessene Anzahl von erschlossenen Grundstücken bzw. eine Bebauungsmassierung mit der nächsten zweifelsfrei selbstständigen Anbaustraße verbunden, kann auch bei einer unter 100 m liegenden Ausdehnung von einer selbstständigen Erschließungsanlage ausgegangen werden (BVerwG vom 26.09.2001, a. a. O.). Dies trifft im vorliegenden Fall aber nicht zu. Der Stichweg ist nur einseitig anbaubar und erschließt dort lediglich 3 Grundstücke ohne massive Bebauung.

Hinzu kommt, dass die Breite des Stichweges wahrscheinlich auch deutlich geringer ist als die der Kastanienallee. Wenn auch die Ausstattung des Stichwegs (die Erfüllung der satzungsmäßigen Herstellungsmerkmale wird vorausgesetzt) hinter der Ausstattung dieser Straße zurückbleibt, würde dies ebenfalls für die Unselbstständigkeit des Stichwegs sprechen.

Zusammenfassend ist daher nochmals festzustellen, dass bei der Stichstraße „An der Zehnhecke“ nach Gesamtwürdigung der maßgeblichen und derzeit bekannten Kriterien von einer unselbständigen Erschließungsanlage auszugehen ist, für die nur gemeinsam mit der „Kastanienallee“, in die sie einmündet, Erschließungsbeiträge erhoben werden können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Keine Geschäftsfälle.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer